

Abtreibungskampagnen

A: hhsfhjdsdhsdff. – E: hhha. – F: hggagdd. – R: hjhjh. – S: hjhjh. – C: 蒙納優質中文字庫

In allen bürgerlichen Staaten, zuletzt in der Schweiz, haben Frauen im Laufe des 20. Jh. gleiche Bürgerrechte wie Männer erhalten. Wenn in diesen Staaten der Abbruch einer Schwangerschaft unter Strafe gestellt wird, ergibt sich die paradoxe Situation, dass Frauen in Bezug auf ihre Fortpflanzungsorgane der Bürgerstatus aberkannt ist. Das Eigentum am eigenen Körper, das allererst den männlichen Bürger auszeichnet und sich von dort erstreckt auf alles, worauf ›er die Hand legt‹ (Locke), gilt in dieser Hinsicht nicht für Frauen. Diese historische Ungleichzeitigkeit bestimmt die Kämpfe um den Abtreibungsparagraphen in aller Welt und führte aus den Reihen der Abtreibungsgegner, die zur Bewegung zum Schutz ungeborenen Lebens anwuchsen, zu grotesken Spitzfindigkeiten in Bezug auf den zu schützenden Bürgerstatus des Fötus und seine ›Menschenwürde‹ (vgl. u.a. Krüger 1997), während von Seiten der Frauenbewegungen gegen den Vorwurf von rechts, millionenfachen Mord zu begehen, und von links, nichts als »bürgerlich-elitäre« Forderungen zu stellen (u.a. Reiche 1968), gestritten wurde. Die langen Kämpfe um die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs, um die genaue Frist, bis zu der Straffreiheit gelten sollte, und die Höhe des Strafmaßes sowie die Erstreckung auf weitere Personen (Ärzte, Familie) haben zu ausführlichen Diskussionen auf der Ebene menschlicher Werte geführt. Agnes Heller (1978) hat – entsprechend der Debatte um Menschenwürde – versucht, die Abtreibungsfrage wertmäßig zu entscheiden und kam zu dem Ergebnis, dass in der bürgerlichen Gesellschaft beides, Abtreibung und

Abtreibungsverbot, »unwahre Werte« sind, weil sie sich beide nicht widerspruchsfrei zur höchsten Idee der Freiheit verhalten.

In der umfangreichen Literatur zur Geschichte des Abtreibungsparagraphen (in Deutschland: §218 StGB) und der darum geführten Kämpfe wird gewöhnlich die Notwendigkeit von Bevölkerungspolitik (Arbeitskräftebedarf und Bedarf an Soldaten für die zu führenden Kriege) als Begründung für staatliches Handeln angegeben (vgl. u.a. Dürkop/May 1971). Da die Folgen eines Abtreibungsverbots für die Frauen aus ärmeren Schichten ungleich härter waren, wurde der Abtreibungsparagraph als Klassenparagraph entziffert, und staatliche Interessen wurden mit denen des Kapitals nach Arbeitskräften gleichgesetzt. Diese Argumentationslinie wurde unterstützt durch die Vorstöße von KPD und SPD nach dem Ersten Weltkrieg, den aus dem 19. Jh. stammenden Abtreibungsparagraphen auch in seiner abgemilderten Form zu streichen. Die Forderung blieb Teil der Arbeiterbewegung wie der proletarischen Frauenbewegung der 1920er Jahre, während die bürgerliche Frauenbewegung in diesem Kontext für eine Verbesserung der Säuglings- und Mütterfürsorge stritt und die Abtreibungsfrage eher moralisch verwarf: weil sie die »Züchtung eines weiblichen Typus« begünstige, »der sich außerehelich sexuell auslebt, ohne Mutter werden zu wollen« (Adler 1921).

Das Klassenargument wurde für die Zeit des NS ergänzt um das Rassenargument. Um die »arische Rasse« zu stärken, wurde Abtreibung mit hohen Strafen verfolgt (vgl. Harmsen 1963). Die Argumentation von der »Lebenskraft des deutschen Volkes« hielt sich auch nach 1945.

Größere Kampagnen um die Streichung des Abtreibungsparagraphen begannen mit der Frauenbewegung Ende der 1960er Jahre in aller Welt. Gerade weil die unmittelbare Anbindung an Interessen

von Kapital und Kriegsbedarf nicht mehr zutreffend schien, war der Zorn gegen die unzeitgemäße Kontrolle des Fortpflanzungsverhaltens der Frauen massenhaft. In Fraerweitern. Es wurde im Grunde entdeckt, dass Ausbeutung und Herrschaft nicht einlinig von oben kommen, sondern ein ganzes Netzwerk in der Gesellschaft bilden. In der ›persönlichen‹ Frage der Schwangerschaft traf man auf die vielfältigen Politiken nicht nur von Kirche und Staat; auch Ärzteschaft, Pharmaindustrie und Krankenkassen wurden als Nutznießer der rechtlich schwierigen Lage und der daraus folgenden Not der Frauen ausgemacht. Die Kampagnen zum Schutz des ungeborenen Lebens schließlich provozierten dazu, im Gegenzug den fehlenden Schutz des geborenen Lebens ins Zentrum der Agitation zu rücken, ein Politikfeld, in dem sich Gesellschaftskritik verdichtete (vgl. Rowbotham 1981).

Barbara Duden hat am Beispiel des Bundesverfassungsgerichtsurteils zur Abtreibungsfrage herausgearbeitet, wie hier ›Leben‹ umdefiniert wurde, um es an die Stelle der Menschen zu setzen und mit ›Menschenwürde‹ auszustatten: dies sei »die Umdeutung der schwangeren Frau in ein uterines Versorgungssystem für den Fötus, die Redefinition von Schwangerschaft als ›Produktion von Leben‹, die Beschwörung des Lebens im Bauch der Frauen zu einem letzten säkularen Wert« (1994, 147). Das neue Rechtssubjekt Fötus werde durch Expertenwissen in Labors festgesetzt. Die Umorientierung der Wahrnehmung wurde in der Urteilsbegründung zu einem öffentlich durchzuführenden Erziehungsprogramm: Die »Lehrpläne der Schulen, öffentlichen Einrichtungen, öffentlich-rechtlicher wie privater Rundfunk u.a. ›haben allgemein den Willen zum Schutz des ungeborenen Lebens zu stärken« (zit.n. ebd., 158) rechnen

muss. In Fragen von Sexualität und Fortpflanzung bleibt der Einfluss der katholischen Kirche offenbar maßgeblich, solange er ein Echo in einem politischen Block findet.

BIBLIOGRAPHIE: H. Adler, »Freigabe der Vernichtung keimenden Lebens«, in: Die Frau, hgg. v. H. Lange u. G. Bäumer, 28. Jg., 7.4.1921, 200; B. Duden, *Der Frauenleib als öffentlicher Ort. Vom Missbrauch des Begriffs Leben*, Hamburg 1994; M. Dürkop u. H. May, »Der Kampf gegen das Abtreibungsverbot«, in: Argument, 13. Jg., 1971, Nr. 67, 706-19; H. Harmsen, »Mittel der G eburtenregelung in der Gesetzgebung des Staates«, in: Sexualität und Verbrechen, hgg. v. F. Bauer u.a., Hamburg 1963; A. Heller, *Die Philosophie des linken Radikalismus*, Hamburg 1978; M. Krüger, »Naturherrschaft und ›Lebenszerstörung‹. Diskurse über den Beginn menschlichen Lebens in der US-amerikanischen und deutschen Abtreibungskontroverse«, in: Argument, 38. Jg., 1997, Nr. 221, 507-22; R. Reiche, *Sexualität und Klassenkampf. Zur Abwehr repressiver Entsublimierung* (1968), 3. A., Frankfurt/M 1996; S. Rowbotham, *Nach dem Scherbenegericht* (1981), Berlin-Hamburg 1994.

FRIGGA HAUG

⇨ Alltag, Alltäglichkeit, Alltagsverstand, Aneignung, Bedürfnis, Bewusstsein, Denkform, Dialektik, Empirie/Theorie, Entfremdung, Erfahrung, Erinnerungsarbeit, Erkenntnis, Feminismus, gesunder Menschenverstand, Gebrauchswert, Gewohnheit, Hegemonie, Ideologiekritik, organische Intellektuelle, Kritik, Kulturforschung, Praxis, Reproduktion, revolutionäre Realpolitik, Selbstveränderung, verändern, Vernunftkritik, Volk, Widerspruch, Wissenschaft